

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Revitalisierung Boningerbach

Situation 1 : 500

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Revitalisierung Boningerbach, kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Abs. 4 PBG zu.

Genehmigungsexemplar

Öffentliche Auflage vom 17.01.2025 bis 17.02.2025

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2025/14 vom 27. Mai 2025

Publikation im Amtsblatt vom 27. Juni 2025

Der Staatsschreiber:

A.F.



Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Biberist	geprüft	Genehmigt:
1	27.06.2024	öffentliche Mitwirkung	ber	dse	dse	03.12.2024		
2	10.10.2024	"Gut zur Auflage"	ber	dse	dse	gezeichnet: ber	Plan Nr.	
3	18.11.2024	"Gut zur Auflage" / Rückmeldung AFU	nda	dse	dse	Grosse: 60 / 90		
4	03.12.2024	Ertelung "Gut zur Auflage" von ARP	baj	dse	dse	user: baj		19122 / 11
5	13.03.2025	nach Auflage bzw. Einspracheverhandlung	fth	dse	dse	gedruckt: 7/3/2023 4:45:56 Nachmittags		

AV- Grundlage vom: 25. Mai 2023 (LV95)

CAD-File: M:\Mktingen\19122 Gestaltungsplan und Bauvorschrift Boningerbach\19122_Aufgabenplan\Kantonaler Erschliessungsplan_19122_11_21.dwg

www.bsb-partner.ch
 Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
 Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00
 Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
 Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

BSB + Partner
 Ingenieure und Planer **bsb+**

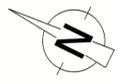
Sonderbauvorschriften kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Boningerbach“

Gestützt auf §§44ff und 68ff Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (PBG) vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. Juli 2018) erlässt das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (BJD) folgende mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Boningerbach“ verbundenen Sonderbauvorschriften:

- §1 Zweck**
 1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Boningerbach“ bezweckt, den Boningerbach im Abschnitt vom Kindergarten bis kurz vor der Boningerstrasse, lokal aufzuweitem und ökologisch aufzuwerten.
- §2 Geltungsbereich**
 1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften gelten für den auf dem Plan Nr. 19122/11 rot punktierten Perimeter.
- §3 Bestandteile und Grundlagen**
 1 Bestandteile des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes sind der Situationsplan, die Querprofile und das Längenprofil, die vorliegenden Sonderbauvorschriften sowie der orientierende Raumplanungsbericht.
 2 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Härkingen sowie die einschlägigen übergeordneten kantonalen Bauvorschriften.
- §4 Massnahmen und Gestaltung**
 1 Die Revitalisierung erfolgt auf der ganzen Länge des Projektperimeters, mit Ausnahme im Bereich der Strassenquerungen (Eindolung).
 2 Die bestehenden Verbauungen werden entfernt. Die Ufer werden mit ingenieurbioologischen Massnahmen gestaltet/gesichert.
 3 Die Breiten- und Tiefenvariabilität des Gewässers wird erhöht. Die Uferböschungen werden variabel ausgestaltet. Die Strukturvielfalt und Fließdynamik wird durch Einbauten (u. a. Wurzelstöcke, Kleinbuhnen, Holzträmme) in Ufer und Bachsohle erhöht.
 4 Die Bepflanzung erfolgt gruppenweise ausserhalb des Abflussprofils, sowohl am linken, als auch am rechten Ufer. Die Bepflanzung erfolgt in Absprache mit den Grundeigentümern und Anwohnern. Es werden nur einheimische, standortgerechte Sträucher, Bäume und Weidenstecklinge gepflanzt.
 5 Die neu gestalteten Uferbereiche werden mit einer einheimischen Hochstaudenflur begrünt.
- §5 Nutzung und Unterhalt**
 1 Das Deponieren von Abfällen aller Art, das Errichten von Holzlagern, das Lagern von Kompost, das Errichten von Zäunen und Gartenanlagen sind im Gewässerraum nicht zulässig.
 2 Die Unterhaltsmassnahmen und Zuständigkeiten werden nach Bauabschluss im Gewässer-Unterhaltskonzept der Einwohnergemeinde Härkingen festgelegt.
- §6 Werkleitungen**
 1 Drainagenausläufe und Regenwasserleitungen werden bei Bedarf der neuen Situation angepasst und freigehalten.
- §7 Abtretungs- und Duldungspflicht**
 1 Das für die Realisierung der geplanten Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach §42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, GBS 711.1) unterstellt.
- §8 Baustellenerschliessung**
 1 Die Erschliessung der Baustelle erfolgt über der Aeschgasse.
 2 Die Begehrbarkeit und Befahrbarkeit der Aeschgasse muss jederzeit für die Öffentlichkeit gewährleistet sein.
- §9 Ausnahmen**
 1 Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Boningerbach“ und den Sonderbauvorschriften zulassen, sofern sie der Planungsziele nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.
- §10 Inkrafttreten**
 1 Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Boningerbach“ mit Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

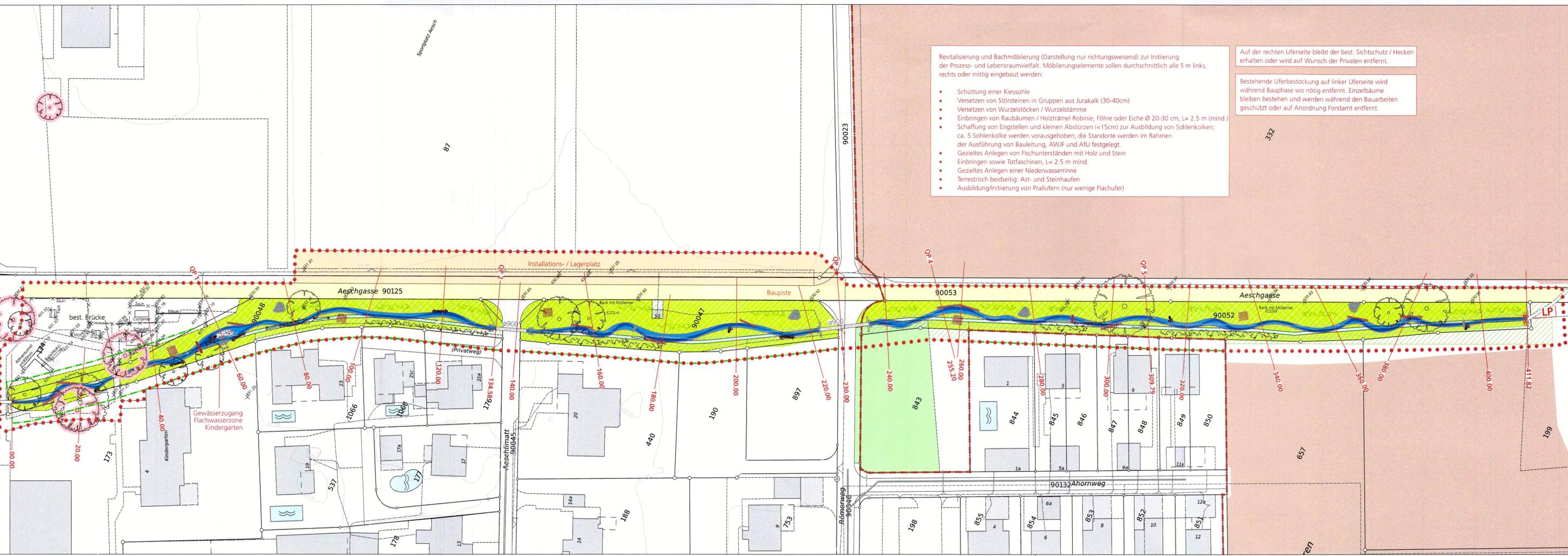
Legende Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich / Projektperimeter
- Neuer Bachlauf mit Niederwasserrinne
- Entfernung Ufergehölz
- Baupiste
- Installation + Lager
- Bepflanzung / Strauchgruppen (richtungsweisend)
- Einlauffrechen
- Faschine (richtungsweisend)
- Asthaufen (richtungsweisend)
- Steinhaufen (richtungsweisend)
- Störsteine (richtungsweisend)
- Sohlschwelle (richtungsweisend)
- Wurzelstock (richtungsweisend)
- Holzträmmel (richtungsweisend)
- Rundholzpfahlschwelle (richtungsweisend)
- Abtreppung



Legende Orientierungsinhalt

- Hecke und Uferbestockung (laufende OPR, Stand Genehmigungsexemplar)
- Kommunale Uferschutzzone innerhalb Bauzone (laufende OPR, Stand Genehmigungsexemplar) Es gelten die Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GSchV
- Best. Bäume und Sträucher werden erhalten
- Wald (gemäss amtlicher Vermessung)
- Bach
- Baulinie Gewässerraum (wird mit OPR ausgeschieden) Es gelten die Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GSchV
- FFF geeignet (vollumfänglich, zu 100 % angerechnet) (gemäss Daten ALW, Oktober 2017)
- Geschützter Einzelbaum, muss erhalten werden (laufende OPR, Stand Genehmigungsexemplar)
- Nicht geschützter Einzelbaum, soll erhalten werden
- Best. Bepflanzung + Sichtschutz
- Bauzonengrenze (laufende OPR, Stand Genehmigungsexemplar)
- Höhenlinien (Äquidistanz 1.0m)
- Schmutzabwasserleitung mit KS (WAS)
- Bachleitung
- Drainageleitung
- Wasserleitung mit Schieber, Hydrant und Reduktion
- EL- Leitung mit Kabelschacht, Kandelaber und Verteilkabine
- Telefonleitung mit Kabelschacht



Revitalisierung und Bachmöblierung (Darstellung nur richtungsweisend) zur Initiierung der Prozess- und Lebensraumvielfalt. Möblierungselemente sollen durchschnittlich alle 5 m links, rechts oder mittig eingebaut werden:

- Schüttung einer Kiessohle
- Versetzen von Störsteinen in Gruppen aus Jurakalk (30-40cm)
- Versetzen von Wurzelstöcken / Wurzelstämme
- Einbringen von Raubbäumen / Holzträmmel Robinie, Föhre oder Eiche Ø 20-30 cm, L= 2.5 m (mind.)
- Schaffung von Engstellen und kleinen Abstürzen (<15cm) zur Ausbildung von Sohlenkolken; ca. 5 Sohlenkolke werden vorausgehoben; die Standorte werden im Rahmen der Ausführung von Bauleitung, AWJF und AFU festgelegt.
- Gezieltes Anlegen von Fischunterständen mit Holz und Stein
- Einbringen sowie Totfaschinen, L= 2.5 m mind.
- Gezieltes Anlegen einer Niederwasserrinne
- Terrestrisch beidseitig: Ast- und Steinhaufen
- Ausbildung/Initiierung von Prallufeln (nur wenige Flachufer)

Auf der rechten Uferseite bleibt der best. Sichtschutz / Hecken erhalten oder wird auf Wunsch der Privaten entfernt.

Bestehende Uferbestockung auf linker Uferseite wird während Bauphase wo nötig entfernt. Einzelbäume bleiben bestehen und werden während den Bauarbeiten geschützt oder auf Anordnung Forstamt entfernt.